



Antrag: Tank-Card

(*) Pflichtfeld – bitte unbedingt ausfüllen

Privatkunde

Kundennummer
(wird von BBAG ausgefüllt)

Firmenname* bzw.
Vorname, Name*

Zusatzangaben

Straße, Hausnummer*

PLZ, Ort*

Geburtsdatum*

Wunsch-Pin

Kartennummer
(wird von BBAG ausgefüllt)

Mailadresse*

Telefonnummer*

Rechnungsstellung*

E-Mail
(Rechnung als PDF)

Wir bestätigen die Richtigkeit der gemachten Angaben. Wir beantragen die Nutzung der Raiffeisen-Card der BBAG Rhedebrügge eG. Durch die Annahme des Antrags durch die BBAG Rhedebrügge eG kommt ein Liefervertrag für die Nutzung der Raiffeisen-Card zustande. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Nutzung der Raiffeisen-Card haben wir zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

Ort, Datum*

Unterschrift*

Name des Unterschreibenden*
(bitte in Druckbuchstaben)

Datenschutzinformation Tank-Card

Nachfolgend informieren wir Sie über die in Verbindung mit der Raiffeisen-Card stattfindenden Verarbeitung der Daten zu Ihrer Person durch die Bäuerliche Bezugs- und Absatzgenossenschaft Rhedebrügge eG (nachfolgend „BBAG“).

Zwecke der Datenverarbeitung

Wir benötigen Ihre Daten, um unsere Dienstleistungen Ihnen gegenüber anbieten und/oder erbringen zu können. Ohne die Angabe der erforderlichen Daten, können wir keinen Vertrag mit Ihnen abschließen. Ihre Daten benötigen wir für folgende Zwecke: Vertragsabschluss (z.B. Kontaktdaten, Bankdaten), Kundenservice, Dienstleistungen (z.B. Einbindung externer Dritter), berechtigtes Interesse (z.B. Bonitätsprüfungen).

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

BBAG verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage der

Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DS-GVO: Die Verarbeitung ist zur Erfüllung eines Vertrags mit Ihnen sowie der Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen (bspw. Angebotserstellung und Übersendung von Informationen zur Raiffeisen-Card) erforderlich.

Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO: Die Verarbeitung erfolgt aufgrund des berechtigten Interesses an der Durchführung einer Bonitätsprüfung.

Kategorien der personenbezogenen Daten

Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten sowie weitere Bankdaten.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden, sofern erforderlich, auch durch uns beauftragte Dienstleister verarbeitet.

Dauer der Datenspeicherung

BBAG speichert Informationen nur, solange es für den Geschäftszweck nötig ist, bzw. entsprechend weiteren gesetzlich vorgegebenen Fristen.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten BBAG zu Ihrer Person gespeichert hat und an wen welche Daten übermittelt worden sind, teilt Ihnen BBAG dies gerne mit. Sie können dort unentgeltlich eine sog. Selbstauskunft anfordern.

Wir bitten Sie, zu berücksichtigen, dass BBAG aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch durch Dritte zu vermeiden, benötigt BBAG folgende Angaben von Ihnen: Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum, aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort).

Widerspruchsrecht

Nach Art. 21 DS-GVO kann der Datenverarbeitung unter bestimmten Voraussetzungen widersprochen werden. Diesen richten Sie bitte an die unten aufgeführte Adresse.

Kontaktdaten des Unternehmens

Bäuerliche Bezugs- und Absatzgenossenschaft Rhedebrügge eG, Bocholter Straße 244, 46325 Borken, info@bbag-rhedebruegge.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Nutzung der Tank-Card

1. Vertragsparteien und Vertragsgegenstand

Der Vertrag kommt zwischen dem Kunden (Antragsteller) und der Bäuerliche Bezugs- und Absatzgenossenschaft Rhedebrügge eG, Bocholter Straße 244 46325 Borken (nachstehend: BBAG) zustande. Vertragsgegenstand ist die Nutzung der Raiffeisen-Card, einer Kundenkarte mit Zahlungsfunktion. Die BBAG gibt mit der Raiffeisen-Card Kunden die Möglichkeit, im Inland Produkte und Leistungen an Tankstellen und Ladestationen, die mit dem entsprechenden Kartenakzeptanz-Symbol ausgezeichnet sind, bargeldlos zu beziehen.

2. Lieferungs- und Leistungsumfang

- Mit der Raiffeisen-Card können Lieferungen und Leistungen bei leistungserbringenden Stellen („Akzeptanzstellen“) gegen Authentifizierung mit der Raiffeisen-Card bezogen werden.
- Die Lieferung der Kraftstoffe, des Fahrstroms sowie anderer Produkte und Leistungen erfolgt im Namen und für Rechnung von BBAG, zu den zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Bedingungen.
- BBAG und die Akzeptanzstellen unterliegen keinem Leistungszwang.

3. Ausgabe der Raiffeisen-Card

- Der Kunde beantragt bei der BBAG die Nutzung der Raiffeisen-Card.
- Im Rahmen der Ausgabe und Verwendung einer Raiffeisen-Card (sowie zur Bonitätsüberwachung insbesondere bei Zahlungsverzug) holt die BBAG zur Wahrung der berechtigten Interessen eine Bonitätsauskunft auf der Basis mathematisch-statistischer Verfahren bei der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden und/oder der Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss, ein. Im Zuge dessen werden die dafür benötigten Daten (Name, Adresse, Geburtsdatum) an diese Auskunfteien übermittelt.
- Der Kunde kann mehrere Raiffeisen-Cards für verschiedene Fahrer und/oder Fahrzeuge erhalten, alleiniger Vertragspartner der BBAG bleibt jedoch der Kunde. Er ist Alleinschuldner sämtlicher mit seinen Raiffeisen-Cards getätigter Umsätze. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass alle Personen, denen er Raiffeisen-Cards aushändigt, die Bestimmungen dieser Vereinbarung, insbesondere die Sorgfaltspflichten, einhalten.
- Die Raiffeisen-Card bleibt im Eigentum der BBAG.
- Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift, seiner Firmierung, seines Firmensitzes und seiner Bankverbindung unverzüglich und schriftlich der BBAG mitzuteilen.

4. Sicherheit

- Jeder bestellten Raiffeisen-Card wird ein PIN-Code zugewiesen. Der PIN-Code ist geheim zu halten, darf nicht auf der Raiffeisen-Card notiert werden und ist nur den zur Benutzung der Karte berechtigten Personen bekannt zu geben.
- Jede ausgestellte Raiffeisen-Card kann von BBAG auf Verlangen des Kunden für die weitere Nutzung gesperrt werden.
- Der Kunde verpflichtet sich, jede(n) Verlust/Beschädigung der Raiffeisen-Card unverzüglich BBAG bekannt zu geben. BBAG wird die Raiffeisen-Card schnellstmöglich sperren und – falls vom Kunden gewünscht – eine neue Raiffeisen-Card ausgeben. Wiedergefundene oder anderweitig zu entwertende Raiffeisen-Cards sind durch Herausschneiden eines Teils des Magnetstreifens unbrauchbar zu machen und zu entsorgen. Sie dürfen nach der Verlustmeldung und der erfolgten Kartensperrung nicht mehr eingesetzt werden.
- Ziff. 4, Absätze a), b) und c) gelten entsprechend, wenn hinreichend Veranlassung zu der Annahme besteht, dass Unbefugte Kenntnis von dem PIN-Code erlangt haben oder der begründete Verdacht darauf besteht.

5. Nutzung

- Die Raiffeisen-Card berechtigt den Kunden zum bargeldlosen Bezug von Waren und Dienstleistungen an den von BBAG definierten Akzeptanzstellen. Das Akzeptanznetz beinhaltet alle Tankstellen von BBAG und alle angeschlossenen Tankstellen und Ladestationen der Verbundpartner.
- Durch Vorlage einer Raiffeisen-Card und Eingabe des PIN-Codes in die dafür vorgesehenen Geräte an den betreffenden Akzeptanzstellen gilt der Inhaber als legitimiert, Lieferungen und Leistungen im Rahmen dieser Vereinbarung im Namen und für Rechnung des Kunden zu beziehen. Durch die Eingabe des PIN-Codes quittiert der Inhaber der Raiffeisen-Card zugleich den Empfang der Lieferungen und Leistungen im Auftrag des Kunden. Unabhängig davon wird maschinell ein Lieferschein erstellt und dem Karteninhaber ausgehändigt. Darin sind die Lieferungen und Leistungen, ggf. unter einer Sammelbezeichnung, ausgewiesen.
- Die Betreiber der Tankstellen und deren Personal sind nicht verpflichtet, die Legitimation des Inhabers einer Raiffeisen-Card weiter zu prüfen, wenn der PIN-Code in das dafür vorgesehene Gerät richtig eingegeben wird. Bei dreifach falscher PIN-Eingabe kann eine Inanspruchnahme einer Leistung aus Sicherheitsgründen zeitweise ausgeschlossen werden.
- BBAG hat das Recht, jederzeit und ohne Angabe von Gründen, eine Leistung oder Lieferung abzulehnen oder durch die Akzeptanzstelle ablehnen zu lassen, wenn ein von BBAG festgelegtes Limit überschritten wird.
- Dem Kunden und seinen Mitarbeitern ist die Nutzung der Raiffeisen-Card untersagt, wenn
 - die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt wird oder
 - er zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bezüglich seiner Vermögensverhältnisse („Vermögensauskunft“) verpflichtet ist oder
 - er erkennen kann, dass die Rechnungen bei Fälligkeit nicht ausgeglichen werden können.In diesen Fällen ist BBAG zur sofortigen Sperrung der Raiffeisen-Card(s) berechtigt.

6. Abrechnung

- BBAG berechnet dem Kunden per Sammelrechnung die bezogenen Kraftstoffe monatlich oder 14-tägig. Der Kunde erhält die Rechnung in elektronischer Form.
- Die von BBAG erstellten Rechnungen sind sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wurde. Die Rechnung ist in Euro auszugleichen.
- Die zu zahlenden Rechnungsbeträge wird BBAG nach Rechnungsabschluss per SEPA-Lastschrift (Basis- bzw. Firmenlastschrift) dem Kundenkonto belasten. Der Aussteller wird den Kunden mindestens einen Bankgeschäftstag vor Abbuchung der Lastschrift über den Betrag und das Datum der Abbuchung informieren.
- Die Rechnung von BBAG gilt als anerkannt, sofern der Kunde ihr nicht binnen vier Wochen nach Rechnungsstellung widersprochen hat. Ein Widerspruch entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung.
 - Im Falle des Verzugs ist BBAG berechtigt, die betroffenen Karten unmittelbar bis zur vollständigen Bezahlung aller auf der Geschäftsverbindung beruhenden Verbindlichkeiten für die weitere Nutzung zu sperren.
- Gegenüber den Zahlungsansprüchen ist eine Aufrechnung oder Geltendmachung von Pfand- und Zurückbehaltungsrechten ausgeschlossen, soweit Gegenforderungen nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

7. Haftung

- a) Schadenersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchen Rechtsgründen, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubten Handlungen, sind ausgeschlossen. Das gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere in Fällen der Arglist, des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit, im Falle des Verzugs, soweit ein fixer Liefertermin vereinbart war, wegen der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes, nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei sonstiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; in diesem Fall ist der Anspruch auf Ersatz des Schadens auf den typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. „Wesentliche Vertragspflichten“ sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat. Wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- b) BBAG haftet insbesondere nicht, wenn die Akzeptanzstelle, aus welchem Grund auch immer, die Raiffeisen-Card nicht anerkennt. Diesbezügliche Reklamationen sind direkt mit dem Betreiber der Tankstelle oder Ladestation oder, falls die Lieferung oder Leistung nicht an einer Tankstelle oder Ladestation bezogen wird, mit dem Erbringer der jeweiligen Lieferung oder Leistung zu regeln. Sie berühren insbesondere nicht die Verpflichtung des Kunden zur Bezahlung der Kartenabrechnung an BBAG. Jede diesbezügliche Aufrechnung mit fälligen Gegenforderungen des Kunden, aus welchem Titel auch immer, ist ausgeschlossen.
- c) Bei unberechtigter und/oder missbräuchlicher Nutzung der Raiffeisen-Card ist BBAG berechtigt, die Raiffeisen-Card entschädigungslos vom Kunden zurückzufordern. Ebenfalls sind die beteiligten Tankstellen bzw. Dienstleistungsunternehmen berechtigt, die Karten einzuziehen. Der Kunde hat für alle Forderungen und Schäden, die durch eine (auch missbräuchliche) Verwendung und/oder Verfälschung der Raiffeisen-Card entstehen, einzustehen.
- d) Die Raiffeisen-Card bleibt Eigentum von BBAG. Sie ist auf Verlangen von BBAG vom Kunden unverzüglich herauszugeben. Sie kann von BBAG jederzeit eingezogen werden.
- e) Um Missbrauch zu verhindern, muss die Raiffeisen-Card sorgfältig und vor dem Zugriff Dritter geschützt aufbewahrt werden. Sie darf Dritten nicht ausgehändigt oder sonst zugänglich gemacht werden.
- f) Der zur Karte gehörende PIN-Code darf Dritten nicht offenbart und vor allem nicht auf oder sonst wie in offensichtlichem Zusammenhang mit der Raiffeisen-Card notiert oder aufbewahrt werden.
- g) Der Benutzer ist verpflichtet, sämtliche Lieferungen und Leistungen, die durch ihn oder im Einverständnis mit ihm unter Benutzung der Raiffeisen-Card veranlasst werden, zu bezahlen.
- h) Der Kunde haftet auch ohne Verschulden für jede nicht vertragsgemäße oder missbräuchliche Verwendung der Karte.
- i) Der Verlust oder Diebstahl der Raiffeisen-Card ist BBAG unverzüglich unter Bekanntgabe von Karten-Nr., Ort und Zeit des Verlustes anzuzeigen (Tel.: 02861-93480 oder E-Mail: info@bbag-rhedebuegge.de). Der Kunde haftet nicht für Schäden, die nach Eingang der Verlustanzeige bezüglich der Karte entstehen, es sei denn, ein schuldhaftes Verhalten des Karteninhabers oder Kunden hat zur Entstehung des Schadens beigetragen oder die Karte ist vertragswidrig übertragen oder weitergegeben worden. In diesem Fall bestimmt sich die Schadensverteilung nach den Grundsätzen des Mitverschuldens gemäß § 254 BGB. Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Karteninhabers oder Kunden sind Schäden in voller Höhe vom Kunden zu tragen.

8. Vertragslaufzeit, Kündigung

- a) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann durch die Parteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
- b) BBAG ist berechtigt, diese Vereinbarung jederzeit auch ohne Angabe von Gründen zu kündigen; ebenso ist BBAG berechtigt, die Raiffeisen-Card jederzeit ganz oder teilweise zu sperren oder den Einkauf mit der Karte zu limitieren.
- c) Eine Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ist jederzeit zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Kunde gegen diese Vereinbarung nachhaltig verstößt, mit Zahlungen in Verzug kommt oder in Vermögensverfall gerät oder angemessene Sicherheiten nicht erbringt. BBAG hat im Falle einer außerordentlichen Kündigung das Recht, alle Forderungen gegenüber den Kunden sofort fällig zu stellen, Sicherheiten zu verwerten, die Forderung zur Einziehung an Dritte weiterzugeben, die Forderung an Dritte zu verkaufen oder Dritte aufgrund ihrer Haftung in Anspruch zu nehmen.
- d) Nach Beendigung dieser Vereinbarung wird der Kunde, von der ihm im Rahmen dieser Vereinbarung eingeräumten Möglichkeit zum bargeldlosen Bezug von Lieferungen und Leistungen keinen Gebrauch mehr machen und jede von BBAG für ihn ausgestellte Raiffeisen-Card unverzüglich und unaufgefordert an BBAG zurücksenden. Das gilt analog, wenn einzelne Karten nicht mehr benötigt werden. BBAG ist weiterhin berechtigt, die betroffenen Karten unmittelbar zu sperren.